



Landgericht Zwickau

**Beschluss des Präsidiums
vom 11.12.2017**

über die

richterliche Geschäftsverteilung 2018

- gültig ab 01.01.2018 -

Geschäftsverteilung gemäß § 21e Abs. 1 GVG

Erklärung des Präsidenten des Landgerichts Zwickau zu den eingerichteten Kammern:

Für das Geschäftsjahr 2018 sind beim Landgericht Zwickau

- 5 Strafkammern und
- 1 Strafvollstreckungskammer gebildet. Außerdem sind
- 7 Zivilkammern und
- 2 Kammern für Handelssachen

gebildet.

- Darüber hinaus besteht eine Mediationsabteilung.

A. VORBEMERKUNGEN

Folgende Richter nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung wahr:

- | | | |
|---|----------|------|
| ➤ Präsident des Landgerichts | Kirst | 9/10 |
| ➤ Vizepräsident des Landgerichts | Hartmann | 1/10 |
| ➤ Vorsitzender Richter am Landgericht Reneberg
- Präsidialrichter | | 1/10 |
| ➤ Richter am Landgericht Luthé
- luK-Beauftragter
- Pressesprecher | | 1/10 |
| ➤ Vorsitzender Richter am Landgericht Eckhardt,
zuständig für die Prüfung der Amtsführung der
Notare und Ansprechpartner des Landgerichts
Zwickau für den Bereich Qualitätsmanagement
(Qualitätsbeauftragter) | | 1/10 |
| ➤ Vorsitzender Richter am Landgericht Irgang
- zuständig für Angelegenheiten des Sozialen
Dienstes | | |
| ➤ Vorsitzender Richter am Landgericht Müller
- Ansprechpartner für Antikorruption nach
der VwV Korruptionsvorbeugung vom 21.05.2002 | | |
| ➤ Richter am Landgericht Zschoch
- zuständig im Bibliotheksausschuss für Beschaffungen im Bereich des Zivilrechts | | |

B. STRAFSACHEN

1. Strafammer

Geschäftsaufgaben:

- Alle einer Strafammer als Schwurgericht nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 74 Abs. 2 GVG) einschließlich der entsprechenden Beschwerden (§ 73 Abs. 1 GVG);
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 2. und 4. Strafammer (insoweit als Auffangspruchkörper), wenn eine Große Strafammer zuständig ist;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, wenn eine Strafammer als Schwurgericht zuständig ist;
- Entscheidungen gemäß §§ 14, 27 Abs. 4 StPO, 77 Abs. 3 Satz 2 GVG;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, sofern sie die Entscheidung eines Schwurgerichts betreffen.
- Beschwerden in Strafsachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hohenstein-Ernstthal und Auerbach sowie Zwickau und Plauen, soweit nicht die anderen Strafammern oder die Jugendammer (§§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2, 74 e Abs. 2 GVG) zuständig sind.

Besetzung:

Vertreter:

Weiterer Vertreter:

Vorsitzender:	VPräsLG Hartmann (5/10)	RiinLG Hoffmann, Ingrid	-
Beisitzer:	RiinLG Hoffmann, Ingrid (3/10)	RiinLG Gerth	RiLG Zierold
	RiinLG Gerth (4/10)	RiinLG Hoffmann, Ingrid	RiLG Zierold
	RiLG Nielen (2/10)	RiinLG Hoffmann, Ingrid	RiLG Zierold

2. Strafammer

Geschäftsaufgaben:

- Alle eingehenden erstinstanzlichen Strafverfahren, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafkammern und der Jugendkammer gehören;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 1. Strafkammer als Auffangschwurgerichtskammer und der Jugendkammer, wenn an eine Strafkammer zurückverwiesen wurde;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, soweit sie Entscheidungen von Großen Strafkammern betreffen und nicht eine Strafkammer als Schwurgericht, eine Jugendkammer oder eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, soweit sie Entscheidungen von Großen Strafkammern betreffen und nicht eine Entscheidung einer Schwurgerichts-, Jugend- oder Wirtschaftsstrafkammer vorausging;
- alle Entscheidungen nach 4 Abs. 1 JVEG;
- alle nicht ausdrücklich verteilten Geschäftsaufgaben in Strafsachen;

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Müller

Beisitzer: RiLG Zierold (19/20)
RiinLG Hoffmann, Ingrid (1/20)
RiLG Nielsen (3/10)

Vertreter:

RiLG Zierold

RiinLG Hoffmann,
Ingrid
RiLG Zierold
RiinLG Hoffmann,
Ingrid

Weiterer Vertreter:

-

RiinLG Gerth
RiinLG Gerth
RiinLG Gerth

3. Strafkammer

Geschäftsaufgaben:

- Ab dem 01.01.2015 eingehende Berufungsverfahren gegen Urteile der Strafrichter, Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen und Zwickau einschließlich der mit Berufungen dieser Gerichte ab dem Zeitpunkt der Berufungseinlegung in Zusammenhang stehenden Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des Turnusverfahrens unter Buchstabe E, Ziffer IV.
Bezüglich der bis zum 31.12.2014 eingehenden Berufungen und Beschwerden verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 4. Strafkammer und anderer Gerichte, sofern eine Kleine Strafkammer zuständig ist;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, sofern sie die Entscheidung einer Kleinen Strafkammer betreffen;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der Jugendkammer als Auffangjugendkammer;

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Sommer (1/10)

Beisitzer: RiinLG Gerth (1/10)
RiinLG Hoffmann, Ingrid (1/10)

Vertreter:

VRiLG Geußner

RiinLG Hoffmann, Ingrid
RiLG Zierold

Besetzung Kleine Strafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Sommer (8/10)

Vertreter: VRiLG Geußner
Weiterer Vertreter: RiinLG Hoffmann, Ingrid

Richter nach § 76 Abs. 3 Satz 1 GVG: RiinLG Gerth

4. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Geschäftsaufgaben:

- Ab dem 01.01.2015 eingehende Berufungsverfahren gegen Urteile der Strafrichter, Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen und Zwickau einschließlich mit Berufungen dieser Gerichte ab dem Zeitpunkt der Berufungseinlegung in Zusammenhang stehenden Beschwerdeverfahren nach Maßgabe des Turnusverfahrens unter Buchstabe E, Ziffer IV.
Bezüglich der bis zum 31.12.2014 eingehenden Berufungen und Beschwerden verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
- alle gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftsstrafkammer, soweit sie nicht aufgrund einer Verordnung nach § 74 c Abs. 3 GVG einem anderen Landgericht zugewiesen sind
- alle zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, sofern die Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- alle gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Strafsachen der 3. Strafkammer;
- Kammer für Bußgeldsachen für die in § 74 c Abs. 1 GVG genannten Sachen.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Geußner (1/10)

Beisitzer: RiLG Zierold (1/20)
RiinLG Hoffmann, Ingrid (1/20)

Vertreter:

VRiLG Sommer

RiinLG Hoffmann, Ingrid
RiinLG Gerth

Besetzung Kleine Strafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Geußner (9/10)

Vertreter: VRiLG Sommer

Weiterer Vertreter: VRiLG Müller

Weiterer Vertreter: RiinLG Hoffmann, Ingrid

Richter nach § 76 Abs. 3 Satz 1 GVG: RiLG Zierold

Jugendkammer

Geschäftsaufgaben:

- alle gesetzlichen Aufgaben der Jugendkammer einschließlich der entsprechenden Beschwerden;
- alle zurückverwiesenen Strafsachen anderer Gerichte, sofern die Jugendkammer zuständig ist;
- alle dem Landgericht Zwickau zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren, soweit die Entscheidung einer Jugendkammer vorausging.

Besetzung:

Vertreter:

Weiterer Vertreter:

Vorsitzender	VPräsLG Hartmann (3/10)	RiinLG Hoffmann, Ingrid	
Beisitzer:	RiinLG Hoffmann, Ingrid (4/10) RiinLG Gerth (2/10)	RiinLG Gerth RiinLG Hoffmann, Ingrid	RiLG Nielsen RiLG Nielsen

Besetzung Kleine Jugendkammer:

Vorsitzender:	VPräsLG Hartmann (1/10)
Vertreter:	RiinLG Hoffmann, Ingrid
Weiterer Vertreter:	RiinLG Gerth

1. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgaben:

- Durch Gesetz zugewiesen.

Besetzung Große Strafvollstreckungskammer:

Vorsitzender: VRiLG Sommer (1/10)

Beisitzer: RiinLG Hoffmann, Ingrid (1/10)
RiinLG Gerth (1/10)

Vertreter:

RiinLG Hoffmann, Ingrid

RiLG Zierold
RiLG Nielsen

Besetzung Kleine Strafvollstreckungskammer:

Vorsitzender: RiinLG Gerth (2/10)

Vertreter: VRiLG Sommer
RiinLG Hoffmann, Ingrid
Weitere Vertreter: VRiLG Geußner

C. ZIVILSACHEN

1. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören.
- Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 FamFG für den gesamten Landgerichtsbezirk;
- Erinstanzliche Streitigkeiten einschließlich selbständiger Beweisverfahren über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 3 GVG) und auf Behandlungsfehler gestützte Amtshaftungsansprüche

Besetzung :

Vorsitzender: VRiLG Gremm (9/10)

Beisitzer: RiLG Zschoch (9/10)

RiLG Schulte (1/10)

Vertreter

RiLG Zschoch

Weiterer Vertreter:

1. RiinLG Heinze

2. RiLG Nielen

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21g GVG.

2. Zivilkammer

**wurde aufgelöst zum 01.07.2016 durch Bescheid des Präsidenten des
Landgerichts vom 22.06.2016**

4. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören.
- Erinstanzliche Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72 a Abs. 1 Nr. 1 GVG)
- Erinstanzliche Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG)
- Erinstanzliche Zivilsachen mit Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Plauen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören, die bis 31.12.2012 bei Gericht eingegangen sind.
- Berufungen in Zivilsachen, die sich gegen Urteile des Amtsgerichts Plauen richten, die bis 31.12.2012 bei Gericht eingegangen sind.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Reneberg (29/100)

Beisitzer: RiLG Wasmer (5/10)
RiLG Luthe (4/10)
RiLG Schnorrbusch (10/10)

Vertreter:

RiLG Wasmer

Weiterer Vertreter:

RiLG Bayer

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

5. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören.
- Erinstanzliche Streitigkeiten einschließlich selbständiger Beweisverfahren aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG)
- Erinstanzliche Zivilsachen mit Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Plauen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören, die bis 31.12.2012 bei Gericht eingegangen sind.
- alle nicht ausdrücklich verteilten Geschäfte in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist (aus 2. Zivilkammer).

Besetzung:

Vorsitzender: PräsLG Kirst (1/10)

Beisitzer: RiLG Bayer (10/10)
RiLG Wasmer (5/10)

Vertreter:

RiLG Wasmer

Weiterer Vertreter:

RiLG Luthe

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

6. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Berufungen in Zivilsachen, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehören;
- Entscheidungen gemäß §§ 88 Abs. 2 Sachenrechtsbereinigungsgesetz, 15 BNotO;
- Amtsenthebungen nach § 11 SächsSchiedsStG;
- Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder der anderen Zivilkammern und Handelskammern
- erstinstanzliche Zivilsachen aufgrund Zuweisung durch Präsidiumsbeschluss vom 28.07.2017 aufgrund Abordnung von RiinLG Hoffmann an die StA Zwickau

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Reneberg (4/10)
Beisitzer: RiinLG Heinze
RiLG Luthe (2/10)

Vertreter:

RiinLG Heinze

Weiterer Vertreter:

RiLG Schulte

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

7. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnusverfahrens, die nicht zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehören;
- Erstinstanzliche Streitigkeiten einschließlich selbständiger Beweisverfahren aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Eckhardt (9/10)
Beisitzer: RiLG Schulte (9/10)
RiLG Varga

Vertreter:

RiLG Schulte

Weiterer Vertreter:

RiLG Schnorrbusch

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

8. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

Beschwerden in Zivilsachen, die nicht zur Zuständigkeit der 6. Zivilkammer, der 9. Zivilkammer oder der Kammern für Handelssachen gehören.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Gremm (1/10)
Beisitzer: RiLG Nielsen (5/10)
RiLG Zschoch (1/10)

Vertreter:

RiLG Nielsen

Weiterer Vertreter:
RiLG Wasmer

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

9. Zivilkammer

Geschäftsaufgaben:

- Beschwerden in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Notarkostensachen, Abschiebehafverfahren.
- gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter- Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)
- erstinstanzliche Zivilverfahren aufgrund Zuweisung durch Präsidiumsbeschluss nach Auflösung der 2. Zivilkammer und aufgrund Zuweisung durch Präsidiumsbeschluss vom 28.07.2017 aufgrund Abordnung von RiinLG Eva-Maria Hoffmann an die StA Zwickau

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Irgang (2/10)
Beisitzer: RiLG Luthe (2/10)
VRiLG Reneberg (1/10)

Vertreter

RiLG Luthe

Weiterer Vertreter:
RiLG Schulte

Die interne Geschäftsverteilung und die weitere Vertretung regelt sich nach § 21 g GVG.

1. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgaben:

Alle durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Irgang (8/10)

Weiterer Vertreter: VRiLG Eckhardt

Vertreter:

VRiLG Reneberg

Ehrenamtl. Handelsrichter:

Ulrich Zenker
Maria Haberland
Matthias Imhof
Marcella Barth

Daniel Menges
Christoph Heuer
Andreas Reinhardt
Andreas Huster

2. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgaben:

Alle durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, sofern sie in den Bezirk des Amtsgerichts Plauen gehören **soweit die Verfahren bis 31.12.2012 eingegangen sind.**

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Reneberg (1/100)

Weiterer Vertreter: VRiLG Eckhardt

Vertreter:

VRiLG Irgang

Ehrenamtliche Richter:

Wolfgang Werz
Annett Lachmann
Andreas Reinhardt
Andreas Huster

Die Vertretung der Handelsrichter bestimmt sich nach E. I. 7. dieser Geschäftsverteilung.

D. GÜTERICHTER

Als Güterichter im Sinne des Gesetzes ist RiLG Luthe tätig (AKA 1/10).

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Vertretung und Verhinderung

1. Für den Fall, dass innerhalb eines Spruchkörpers der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden wegen dessen Verhinderung tätig werden muss, tritt an die Stelle des Stellvertreters hinsichtlich seiner Eigenschaft als Beisitzer sein regelmäßiger Vertreter.
2. Im Falle der Verhinderung der regelmäßigen Vertreter der Beisitzer eines Spruchkörpers und der unter B. und C. benannten weiteren Vertreter vertreten sich alle Beisitzer des Landgerichtes Zwickau gegenseitig in der Reihenfolge der unter G. II. niedergelegten Liste von oben nach unten. Dabei ist zunächst der Richter/ die Richterin zur Vertretung berufen, der/die innerhalb der Liste F. II. von oben nach unten betrachtet auf den zuerst Vertretenen folgt. Ist die Liste nach unten erschöpft, ist wieder von oben zu beginnen.
3. Im Falle der Verhinderung der regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden der Kammern für Handels-sachen und der benannten weiteren Vertreter sind zunächst alle Vorsitzenden des Landgerichtes und bei deren Verhinderung sodann alle Zivilrichter des Landgerichtes zur Vertretung berufen, und zwar in der Reihenfolge der unter G. I. und II. niedergelegten Listen jeweils von oben nach unten.
4. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden einer Kammer und seines regelmäßigen Vertreters wird der lebensälteste planmäßige Richter, der ständiges Mitglied des Spruchkörpers ist, zum Vorsitzen-den bestimmt. Für die weitere Besetzung dieses Spruchkörpers gelten sodann Ziffern 1. und 2. ent-sprechend.
5. Im Falle der Verhinderung sämtlicher ständigen Mitglieder eines Spruchkörpers sind zur Vertretung des Vorsitzenden zunächst alle Vorsitzenden und sodann alle Richter des Landgerichtes berufen, und zwar entsprechend der unter G.I. und II. niedergelegten Listen von oben nach unten.
Steht der Vorsitzende entsprechend der Regelung unter Satz 1. fest, so gilt für die Beisitzer Ziffer 2. entsprechend.
6. Richter, die als Einzelrichter oder als beauftragte Richter tätig zu werden haben, werden von den anderen Mitgliedern des entsprechenden Spruchkörpers vertreten, wobei der Vorsitzende als letzter Vertreter berufen ist.
Hat eine Kammer mehr als 2 Beisitzer, so trifft die Vertretungsregelung der Vorsitzende gemäß § 21g Abs. 2 GVG.
7. Die einer Kammer für Handels-sachen zugeteilten Handelsrichter vertreten sich innerhalb des jeweili-gen Spruchkörpers gegenseitig nach Maßgabe der vom Vorsitzenden zu erstellenden Geschäftsver-teilung.
Steht in einem Spruchkörper kein Handelsrichter mehr als Vertreter zur Verfügung, so vertreten sich die Handelsrichter der 1. und 2. KfH gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichem Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen.

II. Feststellung von Verhinderungsfällen

Die Verhinderung eines Richters stellt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident fest. Sind beide verhindert, so treffen diese Feststellung die Richter gemäß der Liste G.I. (von unten), es sei denn, die Verhinderung beruht auf einem der folgenden Umstände:

1. Kollision nach E. III.;
2. Kollision zwischen einem richterlichen Geschäft und einer Angelegenheit der Justizverwaltung beim Präsidenten und Vizepräsidenten;
3. Ausschließung oder Ablehnung eines Richters sowie
4. Urlaub, Dienstbefreiung, Dienstreise, Krankheit oder sonstige Abwesenheit.

III. Kollisionen

Ist ein Richter regelmäßiges Mitglied mehrerer Spruchkörper und/oder kommt aufgrund einer regelmäßigen oder weiteren Vertretung die Mitwirkung in einem zusätzlichen Spruchkörper in Betracht, so gilt für den Fall, dass er wegen der gleichzeitigen Inanspruchnahme nur in einem dieser Spruchkörper mitwirken kann, folgende Regelung:

1. Die Tätigkeit in dem Spruchkörper, in dem der Richter regelmäßiges Mitglied ist, geht der Tätigkeit als Vertreter in einem anderen Spruchkörper vor.
2. Die Tätigkeit als regelmäßiger Vertreter geht der Tätigkeit als weiterer Vertreter vor.
3. Im Übrigen geht die Tätigkeit in einem Spruchkörper für Strafsachen der Mitwirkung in einem Spruchkörper für Zivilsachen vor.
4. Ansonsten ist die Reihenfolge der Spruchkörper in dieser Geschäftsverteilung maßgebend. Hiervon abweichend geht jedoch die Tätigkeit in der Jugendkammer einer in der 3. und 4. Strafkammer vor.

IV. Turnus in Strafsachen der 3. und 4. Strafkammer

1. Die Verteilung der ab dem 01.01.2015 bei der 3. und 4. Strafkammer eingehenden Berufungsverfahren und Beschwerdesachen erfolgt im Turnusverfahren. Für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter, Urteile der Schöffengerichte/ erweiterten Schöffengerichte und damit zusammenhängender Beschwerdesachen wird jeweils ein eigenständiger Turnus geführt.
2. Die Zuteilung der eingehenden Verfahren erfolgt im gleichmäßigen Wechsel (Verhältnis 1:1) zwischen der 3. und 4. Strafkammer im jeweiligen Turnus. Das erste Berufungsverfahren gegen ein Urteil des Strafrichters erhält die 3. Strafkammer, das erste Berufungsverfahren gegen ein Urteil des Schöffengerichts/ erweiterten Schöffengerichts erhält die 4. Strafkammer und das erste Beschwerdeverfahren erhält die 3. Strafkammer.
3. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren in der Geschäftsstelle beginnt die Zuordnung im jeweiligen Turnus mit dem ältesten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen.
4. Bei Eingang einer mit einer eingelegten Berufung zusammenhängenden Beschwerdesache vor Vorlage der Berufung gem. § 321 StPO bestimmt sich die Zuständigkeit für das dann eingehende Berufungsverfahren nach der Beschwerdesache. Die mit der Beschwerdesache begründete Zuständigkeit erstreckt sich dann auch auf die später eingehende Berufungssache, wobei dieses Berufungsverfahren im Turnus der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte/ erweiterten Schöffengerichte dann unberücksichtigt bleibt.
5. Vom Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesene Berufungssachen werden nicht im Turnusverfahren, sondern nach gesonderter Zuweisung verteilt.
6. In Gnadensachen verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit der jeweiligen Kammer.
7. Ein Jahreswechsel führt nicht zu einer Unterbrechung im Turnus.

V. Zuständigkeit der Zivil- und Handelskammern

1. Erstinstanzliche Verfahren und OH-Verfahren der Sachgebiete nach § 72 a GVG (Spezialzuständigkeiten) werden - unabhängig vom Turnusverfahren nach V.2 - der jeweils mit dieser Geschäftsaufgabe betrauten Zivilkammer zugewiesen.
Für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen erfolgt die Zuweisung im Wechsel zwischen der 5. und 7. Zivilkammer, beginnend mit der 5. Zivilkammer. Der Jahreswechsel berührt diese Zuweisung nicht.
2. Für die übrigen erstinstanzlichen Verfahren und für die OH-Verfahren bei den Zivilkammern wird (mit Ausnahme der Sonderzuständigkeiten) folgendes Turnusverfahren angewandt. Der Jahreswechsel berührt den Turnusstand nicht.
 - a) Die eingehenden O-Verfahren werden in Blöcken zu je 10 Verfahren in vier Runden in der Reihenfolge ihres Eingangs wie folgt verteilt: auf die 1. Zivilkammer: 2 Verfahren, die 4. Zivilkammer: 2 Verfahren, die 5. Zivilkammer: 2 Verfahren; die 7. Zivilkammer: 4 Verfahren, in jeder 5. Runde werden 21 Verfahren der Reihenfolge ihres Eingangs nach wie folgt verteilt: auf die 1. Zivilkammer: 6 Verfahren, die 4. Zivilkammer: 6 Verfahren, die 5. Zivilkammer: 2 Verfahren, die 7. Zivilkammer: 7 Verfahren
 - b) Von den OH-Verfahren erhalten die 1., 4., 5. und die 7. Zivilkammer jeweils 1 Verfahren. In jeder 3. Runde erhalten die 1. und 4. Zivilkammer jeweils 1 Verfahren, die 7. Zivilkammer 2 Verfahren.
 - c) Abgaben innerhalb des Gerichts werden im Turnus berücksichtigt (Bonus/Malus).
3. Gehen an einem Tag mehrere Klagen und Anträge ein, so richtet sich deren Verteilung nach Buchstabe F.
4. Für die Zuständigkeit der Zivil- und Handelskammern untereinander gilt, dass der zunächst befasste Spruchkörper bei folgenden Sachen zuständig ist bzw. bleibt:
 - Wiederaufnahme einer weggelegten Sache,
 - für den einer einstweiligen Verfügung, einem Arrest oder einem Beweissicherungsverfahren folgenden Hauptsacheprozess, sowie für derartige Verfahren, die einer bereits anhängigen Hauptsache nachfolgen, es sei denn, es besteht ab 01.01.2003 eine Sonderzuständigkeit
 - für Schadenersatzklagen nach § 945 ZPO
4. Bei gleichzeitiger Befassung mehrerer Spruchkörper ist derjenige zuständig, der in seiner Bezeichnung die kleinere Ordnungszahl trägt.
5. Über Klagen nach §§ 579, 767, 768 ZPO, die sich gegen eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich richten, entscheidet die Kammer, die die angegriffene Entscheidung erlassen hat bzw. vor der der Vergleich geschlossen wurde.
6. Für die Klage des Hauptintervenienten gemäß § 64 ZPO ist die Kammer des Hauptprozesses zuständig.

VI. Abtrennung und Verbindung von Verfahren

1. Bei Verfahrensabtrennungen in Zivil- und Strafsachen bleibt das abgetrennte Verfahren bei der Kammer, bei der das Ausgangsverfahren anhängig war oder ist. Ein abgetrenntes Zivilverfahren erhält das nächste offene Aktenzeichen der abtrennenden Kammer.

2. Bei Verfahrensverbindungen in Strafsachen wird diejenige Kammer zuständig, die die Verbindung vorgenommen hat.

VII. Zuständigkeitsänderung

1. Sofern Zuständigkeiten der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen geändert werden, gelten sie nur für die ab diesem Zeitpunkt eingehenden neuen Verfahren. Bei der bis dahin begründeten Zuständigkeit verbleibt es auch über diesen Zeitpunkt hinaus, es sei denn, in der Geschäftsaufgabe eines Spruchkörpers ist ausdrücklich eine andere Regelung getroffen. Nach Beginn der Güteverhandlung oder nach Beginn der mündlichen Verhandlung bleibt die ursprünglich befasste Kammer zuständig.
2. Zuständigkeitsänderungen bei Strafkammern haben Änderungswirkung auch für die schon vor dem Änderungszeitpunkt anhängigen Strafsachen, es sei denn, sie wurden vorher bei einem anderen Spruchkörper eröffnet oder verhandelt bzw. mit der Hauptverhandlung begonnen.

VIII. Ergänzungsrichter

1. Wird die Zuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet, so ist hierzu das Kammermitglied berufen, das nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt.
2. Ist dieser Richter verhindert oder nehmen alle Kammermitglieder an der Hauptverhandlung teil, so bestimmt sich der Ergänzungsrichter nach der Liste unter G.II. in der Reihenfolge von oben nach unten.

F. Regelungen für die Zivil-Eingangsstelle und für die Verteilungsstelle für Zivilsachen

Sofern nach Buchstabe E Ziff. V die Zuteilung oder Anrechnung von Verfahren im Turnus bestimmt ist, werden für die Handhabung der Geschäfte der Eingangsstelle und der Verteilungsstelle für Zivilsachen folgende Regelungen getroffen:

I.

Eingangsstelle für Zivilsachen

1. Die Eingangsstelle für Zivilsachen ist zuständig für sämtliche Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen mit Ausnahme der Schutzschriften (Ziff. II 5).
2. Die Posteingangsstelle des Landgerichts, die Eingangsstelle für Zivilsachen und Verteilungsstelle für Zivilsachen sind jeweils voneinander räumlich getrennt eingerichtet.
3. Die personelle Besetzung der Eingangsstelle für Zivilsachen wird durch die Geschäftsleitung geregelt, die die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Zivilsachen über die besondere Bedeutung der Ein-

haltung dieser Bestimmungen zu Ziff. I und II, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet und die Einhaltung dieser Bestimmungen durch regelmäßige Stichproben überprüft. Die Zuweisung der konkreten Aufgaben im nichtrichterlichen Dienst bleibt der Geschäftsverteilung im nichtrichterlichen Dienst vorbehalten.

4. Mit Ausnahme der Schutzschriften sind sämtliche Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen einschließlich der in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Verfahren unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten.
Sämtliche Neueingänge eines Tages in erstinstanzlichen Zivilsachen gemäß dem Posteingangsstempel erhalten von der Eingangsstelle für Zivilsachen eine fortlaufende, jeden Tag mit 01 beginnender Kennziffer. Nach der Verteilung der Kennziffer werden die Sachen von der Eingangsstelle für Zivilsachen an die Verteilungsstelle für Zivilsachen übergeben.
Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt und der Eingangsstelle verspätet zugeleitet worden, hat diese die Kennziffer nach Maßgabe des Zeitpunktes der Zuleitung an die Eingangsstelle zu vergeben.
5. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sowie Verfahren, die einen Eilantrag gemäß § 769 ZPO oder § 771 Abs. 3 ZPO enthalten, werden von der Eingangsstelle für Zivilsachen ausgesondert. Sie werden von der Eingangsstelle für Zivilsachen mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit 01 beginnenden Kennziffer und mit dem Zusatz "EILT" versehen und anschließend unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zugeleitet.
6. Die zweitinstanzlichen Sachen (Berufungen und Beschwerden) werden unverzüglich der Verteilungsstelle für Zivilsachen zugeleitet.

II.

Verteilungsstelle für Zivilsachen

1. Die Verteilungsstelle für Zivilsachen ist zuständig für die Verteilung der von der Eingangsstelle für Zivilsachen zugeleiteten Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen (Ziff. 3) sowie für Schutzschriften (Ziffer II 5.).
2. Die personelle Besetzung der Verteilungsstelle für Zivilsachen wird durch die Geschäftsleitung geregelt, die die Mitarbeiter der Verteilungsstelle für Zivilsachen über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet und die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben überprüft. Die Zuweisung der konkreten Aufgaben im nichtrichterlichen Dienst bleibt der Geschäftsverteilung im nichtrichterlichen Dienst vorbehalten.
3. Die Verteilung der Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen hat im Einzelnen wie folgt zu erfolgen:
 - a. Die mit "EILT" gekennzeichneten Eingänge gemäß Ziff. I 5 sowie die Eingänge gemäß Ziff. I. 6 sind bevorzugt zu bearbeiten und im Anschluss an die Bearbeitung unverzüglich der zuständigen Kammer zuzuleiten.

Im Übrigen werden die eingehenden Sachen nach der Reihenfolge der Kennziffer beginnend mit der niedrigsten bearbeitet.
 - b. Die Eintragung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung.

4. Die zweitinstanzlichen Zivilsachen (Berufungen und Beschwerden) werden der jeweiligen Berufs- bzw. Beschwerdekammer zugeteilt. Für die Eintragung gilt Ziff. 3b).
5. Schutzschriften werden im AR-Register eingetragen und in der Verteilungsstelle gesondert verwahrt. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages wird die Schutzschrift mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist zu vermerken.

F. Liste der Richterinnen und Richter des Landgerichts

I. Vorsitzende in Zwickau

VRiLG	Roy Eckhardt
VRiLG	Jörg Reneberg
VRiLG	Bernd Gremm
VRiLG	Rupert Geußner
VRiLG	Torsten Sommer
VRiLG	Bernhard Irgang
PräsLG	Kirst, Dirk
VRiLG	Gerolf Müller
VPräsLG	Klaus Hartmann

II. Beisitzer in Zwickau

RiLG	Bernd Bayer
RiinLG	Gabriele Gerth
RiinLG	Claudia Heinze
RiLG	Uwe Zierold
RiLG	Johannes Andreas Nielen
RiLG	Peter Zschoch
RiLG	Klaus Schulte
RiLG	Anton Varga
RiinLG	Ingrid Hoffmann
RiLG	Andreas Schnorrbusch
RiLG	Altfried Luthe
RiLG	Martin Wasmer

Kirst
Präsident
des Landgerichts

Müller
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Eckhardt
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Irgang
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Sommer
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Geußner
Vorsitzender
Richter am Landgericht

Reneberg
Vorsitzender
Richter am Landgericht